Die systematische Behandlung von Parodontopathien in der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Autorin: Andrea Schilling, Leiterin der Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der KZV Land Brandenburg

Zum 1. Juli 2021 ist die neue Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (kurz: PAR-Richtlinie) in Kraft getreten. Seither erreichen die Prüfungsstelle vermehrt Prüfanträge zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der systematischen Behandlung von Parodontopathien. Hierbei prüft die Prüfungsstelle vordergründig die Einhaltung der Richtlinie, denn Vertragszahnärzte sind an die Einhaltung der Richtlinie gebunden.

Wird ein Verstoß gegen eine oder mehrere Richtlinienbestimmungen festgestellt, sieht sich die Prüfungsstelle dazu veranlasst, die gesamte Behandlung des geprüften Behandlungsfalls zu kürzen. Ein Richtlinienverstoß liegt u. a. dann vor, wenn festzustellen ist, dass das Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG) bereits vor der Genehmigung des PA-Planes erfolgt ist (vgl. hierzu § 5 PAR-RL; die Durchführung der systematischen Parodontitistherapie bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse).

Stellt die Prüfungsstelle einen nicht vollständigen Röntgenbefund fest, droht auch hier eine Leistungskürzung. Ein **vollständiger** Röntgenbefund erfordert gemäß § 3 PAR-RL:

a. aktuelle und auswertbare Röntgenaufnahmen (in der Regel nicht älter als zwölf Monate) sowie
b. Angaben zum röntgenologischen Knochenabbau sowie
c. Angabe zum Knochenabbauindex

Fehlen diese Angaben oder sind diese nicht vollständig, ist ein Verstoß gegen die PAR-RL festzustellen.

Drei bis sechs Monate nach Beendigung der antiinfektiösen Therapie (AIT) erfolgt die erste Evaluation der parodontalen Befunde (BEV) - vgl. hierzu § 11 PAR-RL. Sollte der Abstand zwischen der letzten AIT und der BEV geringer als drei Monate oder größer als sechs Monate sein, muss die Abweichung der zeitlichen Vorgabe nachvollziehbar begründet werden; andernfalls steht eine Honorarkürzung wegen des Verstoßes gegen die Richtlinie im Raum. Die BEV ist Voraussetzung für die Durchführung der Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT); die BEV muss also vor der UPT erbracht werden. Sofern für eine verspätet durchgeführte BEV kein nachvollziehbarer Grund vorliegt, kann auch die UPT-Strecke nicht stattfinden.

Unzulänglichkeiten in der Systematik der Behandlungsschrittigkeit entsprechen keiner systematischen Behandlung von Parodontopathien gemäß der seit 01.07.2021 geltenden PAR-Richtlinie. Wird ein Verstoß gegen eine oder mehrere Richtlinienbestimmungen festgestellt, sieht sich die Prüfungsstelle dazu veranlasst, die gesamte Behandlung des geprüften Behandlungsfalls zu kürzen. Die Prüfungsstelle stützt sich bei ihrer Entscheidungsfindung auf die Entscheidung des Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 31. August 2011 – L 7 KA 157/07, wonach Parodontose-Behandlungen in vollem Umfang unwirtschaftlich waren, sofern ein Verstoß gegen Richtlinienbestimmungen in den geprüften Fällen festzustellen war. Steht die Unwirtschaftlichkeit einer PAR-Behandlung fest, droht auch eine Kürzung des Honorars für begleitende KCH-Leistungen; denn war die eigentliche PAR-Behandlung unwirtschaftlich, gilt dies auch für die begleitenden KCH-Leistungen.

Zusammenfassung – Wann liegt ein Richtlinienverstoß gegen die PAR-Richtlinie vom 01.07.2021 vor:

- ATG vor Genehmigung des PA-Planes
- Unvollständiger Röntgenbefund
- Nicht fristgerechte Durchführung der BEV ohne Begründung
- Durchführung der UPT vor der BEV
- Nicht fristgerechte Durchführung der UPT ohne Begründung ■

15 Jahre Prüfungsstelle bei der KZV Land Brandenburg

Von der Prüfabteilung der KZV zur selbständigen Prüfungsstelle

Autorin: Andrea Schilling, Leiterin der Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der KZV Land Brandenburg

Die Prüfungsstelle gemäß § 106c bei der KZV Land Brandenburg existiert in ihrer heutigen Form seit nunmehr 15 Jahren.

Die Anfänge der heutigen Prüfungsstelle gehen jedoch ins Jahr 1991 zurück:

Hier die „Meilensteine unserer Entwicklung“ – Von der Abteilung Prüfwesen der KZV Land Brandenburg zur unabhängigen Prüfungsstelle:

01.01.1991:
Abteilung Prüfwesen der KZV Land Brandenburg

01.01.1995:
Die Abteilung Prüfwesen der KZV Land Brandenburg wird zur Geschäftsstelle der Gemeinsamen Prüfgremien

01.01.2008:
Aufgaben und Kompetenzen der ehemaligen Geschäftsstelle gehen in die neu geschaffene Prüfungsstelle über.

Die Prüfungsstelle ist eine gemeinsame Einrichtung der KZV sowie der Krankenkassen/-verbände, handelt und trifft ihre Entscheidungen jedoch stets unabhängig/neutral und objektiv.

Aufgabe der Prüfungsstelle ist es, die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung durch Beratungen und Prüfungen zu überwachen. Die Prüfungsstelle kontrolliert, ob die Vertragszahnärzte ihre Leistungen gemäß Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 SGB V) ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbringen; Leistungen dürfen zudem das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

Ziel der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist es, die Solidargemeinschaft vor unnötigen Ausgaben zu bewahren.

Leitbild der Prüfungsstelle: Die Wirtschaftlichkeitsprüfung bezweckt nicht die Erzielung von Einnahmen (Regressen), sondern die Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes! Grundsätzlich gilt: Beratung vor Kürzung.

Haben Sie Fragen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung? Kontaktieren Sie uns:

Prüfungsstelle
gemäß § 106c SGB V bei der KZV LB
Helene-Lange-Straße 4-5
14469 Potsdam
0331/2977-329
pruefwesen@kzvlb.de

Oder besuchen Sie uns auf unserer Internetseite: https://www.kzvlb.de/pruefungsstelle/